

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 668/2021**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	14.09.2021
Bearbeiter:	Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	15.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	04.11.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Bittkau	15.11.2021	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	22.11.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Demker	15.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Grieben	08.11.2021	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	04.11.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Jerchel	18.11.2021	empfohlen	2 0 1
Ortschaftsrat Kehnert	16.11.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	23.11.2021	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	04.11.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	28.11.2021		
Ortschaftsrat Schernebeck	22.11.2021	empfohlen	3 0 1
Ortschaftsrat Schönwalde	05.11.2021	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	23.11.2021	empfohlen	8 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	19.11.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	22.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	19.11.2021	nicht empfohlen	0 3 0
Ortschaftsrat Windberge	04.11.2021	Anhörung OBM	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	29.11.2021		
Stadtrat	08.12.2021		

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß beiliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja X	Nein	
	Jahr 2022		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) hat die Gemeinde Ihren Hebesatz festzusetzen.

Grundsteuergesetz (GrStG)
§ 25 Festsetzung des Hebesatzes

- (1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).
- (2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.
- (3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.
- (4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein
1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
 2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihrer bestimmten Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

Sollte kein Beschluss zum Haushalt 2022 und Haushaltskonsolidierungskonzept erfolgen, gibt es zum 01.01.2022 keinen in Kraft getretenen Haushalt.

Um die rechtzeitige Bescheidung der Grund – und Gewerbesteuern zu ermöglichen, ist eine Hebesatzsatzung zu erstellen. Die Höhe der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 bleiben unverändert zum Vorjahr.

Grundsteuer A	300,00 v. H
Grundsteuer B	350,00 v.H.
Gewerbesteuer	380,00 v.H.